

PRÄAMBEL * zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 (Nds. GVBl. S.543)
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 21.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383)* hat der Rat der Gemeinde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Bergfeld", Ortschaft Hönnersum, mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Harsum, den 16.02.1999

Siegel

gez. Baule Bürgermeisterin
 gez. Moldt Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 6883 B
 Maßstab 1:1.000
 Gemarkung Hönnersum, Flur 2

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Juni 1997). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 08.02.1999

Siegel

gez. i.A. Dr. Kohlenberg
 Katasteramt Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuss/Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.12.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Harsum, den 16.02.1999

Siegel

gez. Moldt Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber
 Spinozstrasse 1
 30625 Hannover

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.08.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4, 1. Änderung, und der Begründung haben vom 14.09.1998 bis einschließlich 12.10.1998 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Harsum, den 16.02.1999

Siegel

gez. Moldt Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.11.1998 den Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Harsum, den 16.02.1999

Siegel

gez. Moldt Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, ist gemäß § 11 BauGB am dem Landkreis Hildesheim angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Hildesheim, den

Landkreis Hildesheim - Amt für Kommunalaufsicht -
 Der Oberkreisdirektor

Der Satzungsbeschluss vom 19.11.1998 zum Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, ist gem. § 10 BauGB am 31.12.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 55 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, ist damit am 31.12.1998 rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Dem Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung, liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Harsum, den 16.02.1999

Gemeinde Harsum
 Der Gemeindedirektor



[Handwritten signature]
 (Moldt)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- DORFGEBIET, MIT EINSCHRÄNKUNG ENTSPR. DER TEXTL. FESTS. 1
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (LÄNGERE AXISE DES HAUPTBAUKÖRPERS)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG "FUSSWEG"
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ZWECKBESTIMMUNG:
- PARKANLAGE
- ZU ERHALTENE BÄUME ENTSPR. DER TEXTL. FESTS. 2

TEXTLICHE FESTSETZUNG 1

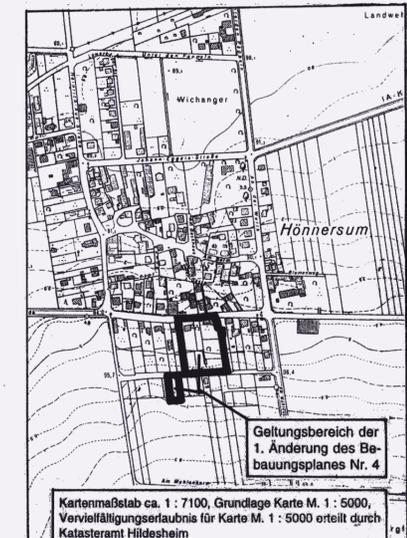
INNERHALB VON DORFGEBIETEN SIND NUR DIE DURCH § 5 (2) 1., 2., 3. UND 4. BAUNVO ERFASSTEN BETRIEBE UND WOHNUNGEN ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN: DIE DURCH § 5 (2) 5. BIS 9. BAUNVO ERFASSTEN NUTZUNGEN.

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZSTRASSE 1
 TEL. 0511 / 8 56 58 - 0 30625 HANNOVER

**GEMEINDE HARSUM
 ORTSCHAFT HÖNNERSUM
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4
 "BERGFELD"
 1. ÄNDERUNG M. 1 : 1000**

TEXTLICHE FESTSETZUNG 2

ZU ERHALTENE BÄUME SIND 2 STIELEICHEN (QUERCUS ROBUR). DER STANDORT DER EICHEN IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT. SIE SIND ZU ERHALTEN, ZU PFLEGEN UND IM FALL IHRER ABGÄNGIGKEIT DURCH DIE GLEICHE ART ZU ERSETZEN.



9. AUSFERTIGUNG STAND: INKRAFTTRETEN